

Jahn, Greta

Research Report

Das Anti-Coercion Instrument der EU

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, No. 186

Provided in Cooperation with:

Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht, Institut für Wirtschaftsrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Suggested Citation: Jahn, Greta (2023) : Das Anti-Coercion Instrument der EU, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, No. 186, ISBN 978-3-96670-181-5, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Wirtschaftsrecht, Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht, Halle (Saale), <https://doi.org/10.25673/108769>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/299815>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/>

Greta Jahn

Das Anti-Coercion Instrument der EU

Heft 186

Juli 2023

Das Anti-Coercion Instrument der EU

Von

Greta Jahn

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Greta Jahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Christian Tietje an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.),
Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 186

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-180-8 (print)
ISBN 978-3-96670-181-5 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang	6
C. Hintergrund des ACI	8
D. Europarechtlicher Rahmen	9
I. Status quo im EU-Recht – eine Rechtslücke?	9
II. Funktionsweise des Instruments	10
III. Kompetenzverteilung	12
E. Perspektive des Völkerrechts	13
I. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang im Völkerrecht	14
II. Einordnung der Funktionsweise des ACI aus der Perspektive des Völkerrechts	15
III. Fazit	16
F. Perspektive des WTO-Rechts	17
I. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang und Gegenmaßnahmen im WTO-Recht	17
II. Das ACI im Spannungsverhältnis zwischen WTO-Recht und allgemeinem Völkerrecht	19
III. Fazit	22
G. Handelspolitische Einordnung	22
H. Alternativen und Ergänzungen zum ACI und andere Herangehensweisen	24
I. Gesamtfazit	27
Zusammenfassung, Abstract	28
Literaturverzeichnis	29

A. Einleitung

„At a time of rising geopolitical tensions, trade is increasingly being weaponised and the EU and its Member States [are] becoming targets of economic intimidation. We need the proper tools to respond.“ Mit diesen Worten stellte der Exekutiv-Vizepräsident und Handelskommissar *Valdis Dombrovskis* der Europäischen Union (EU) das sog. *Anti-Coercion Instrument* (ACI) vor.¹ Dahinter steht der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2021 für eine Verordnung über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer.²

Dieser Mechanismus wurde in einem handelspolitischen Zeitalter vorgeschlagen, das von wachsenden geopolitischen Spannungen und der zunehmenden Instrumentalisierung des Handels als Waffe geprägt ist.³ Als Reaktion auf diese weltweite Entwicklung nahm die Kommission im Februar 2021 den handelspolitischen Kurs der *Open Strategic Autonomy* an, der die Widerstandskraft und Souveränität der EU stärken soll.⁴ Das ACI fügt sich in die Reihe von Instrumenten ein, welche im Zuge dieser neuen Agenda eingeführt bzw. vorgeschlagen wurden.

Die EU wurde in den letzten Jahren vermehrt Ziel wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen durch u.a. Russland, China und die USA. Eine Studie hat ergeben, dass die EU zwischen 2010 und 2020 die Region war, die weltweit am meisten von chinesischen Zwangsmaßnahmen betroffen war.⁵

Das Instrument soll der EU die Möglichkeit geben, sich besser gegen drittstaatlichen Zwang wehren zu können. Das Hauptziel liegt in der Abschreckung, jedoch befähigt es die EU im letzten Schritt auch Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Damit wird das ACI als sehr starker Mechanismus eingeordnet⁶ – sogar als „*most powerful gun among the defensive instruments*“.⁷

¹ Kommission, Pressemitteilung vom 8. Dezember 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6642 (abgerufen am 15. Mai 2023).

² Kommission, Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, erhältlich im Internet: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9f3b1699-58d9-11ec-91ac-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 15. Mai 2023).

³ Vgl. *Farrell/Newman*, in: *International Security* Vol. 44, No. 1 (2019), 42, erhältlich im Internet: <https://direct.mit.edu/isecl/article/44/1/42/12237/Weaponized-Interdependence-How-Global-Economic> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴ Mitteilung der Kommission an das EU-Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Februar 2021, COM(2021) 66 final, erhältlich im Internet: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5bf4e9d0-71d2-11eb-9ac9-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵ Australian Strategic Policy Institute, *The Chinese Communist Party's coercive diplomacy*, Report No. 36/2020, erhältlich im Internet: <https://www.aspi.org.au/report/chinese-communist-partys-coercive-diplomacy> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁶ *Couvreur/De Ville/Jacobs/Orbie*, *Journal of Political Science* (2022), 68 (72); *Baetens/Bronckers*, *The EU's Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets*, *EJIL* vom 19. Januar 2022, erhältlich im Internet: ejiltalk.org/the-eus-anti-coercion-instrument-a-big-stick-for-big-targets/ (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁷ Euraktiv, *Bringing a gun to trade negotiations* vom 2. Juni 2022, erhältlich im Internet: <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/bringing-a-gun-to-trade-negotiations/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

Das Instrument ist nicht unproblematisch. Auf der einen Seite steht der Aspekt der Notwendigkeit zur Verteidigung europäischer Interessen in Zeiten geopolitischer Machtkämpfe. Auf der anderen Seite könnte darin auch eine Abkehr vom multilateralen Freihandel hin zu einer protektionistisch ausgelegten Handelspolitik gesehen werden.

Die Debatte um das ACI ist hochaktuell und es stellen sich vielfältige rechtliche Fragen. Gegenstand dieser Arbeit ist die Analyse des Instruments. Zunächst werden Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang (B) und der Hintergrund des ACI dargestellt (C). Im Anschluss erfolgt die Untersuchung des europarechtlichen Rahmens (D). Danach wird die Perspektive des allgemeinen Völkerrechts (E) und des WTO-Rechts (F) analysiert. Es folgt eine handelspolitische Einordnung (G) und die Vorstellung von Alternativen oder Ergänzungen zum ACI (H). Den Schluss bildet ein Fazit (H).

B. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang

Wirtschaftlicher Zwang hat eine jahrhundertelange Tradition – bereits im antiken Griechenland war dies ein Mittel zur Beeinflussung internationaler Beziehungen.⁸ Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wurde ökonomischer Zwang primär im Kontext von militärischen Konflikten genutzt, um gegnerische Staaten zu schwächen.⁹ Vor allem nach Ende des zweiten Weltkrieges haben sich die Zwecke hinter wirtschaftlichem Zwang erweitert: Neben Aspekten wie kollektiver Sicherheit und der Gewährleistung der Geltung des Völkerrechts, wurde besonders nach Ende des kalten Krieges auch die unilaterale Verfolgung außenpolitischer Ziele prominenter.¹⁰

Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gehören zu den Maßnahmen der Außenhandelspolitik eines Staates. Auch wenn eine genaue Definition Schwierigkeiten bereitet,¹¹ enthält der Kern wirtschaftlichen Zwangs zwei Elemente in Bezug auf das Mittel und die dahinter stehende Intention: Ein Staat wendet wirtschaftliche Maßnahmen gegen einen anderen Staat an oder droht damit unter der Absicht, dessen politischen Entscheidungen zu ändern.¹² *Helal* definiert insofern Zwangsmaßnahmen als „*the pursuit of unlawful ends through unlawful means*“.¹³ Es gilt zu differenzieren, wann die Schwelle vom zulässigen wirt-

⁸ *Kustra*, Economic Coercion and Sanctions, erhältlich im Internet: <https://www.oxfordbibliographies.com/display/document/obo-9780199743292/obo-9780199743292-0289.xml> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Carter*, Economic Coercion, 2009, B, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1518> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁹ *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 16.

¹⁰ *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 23 ff.; *Carter*, Economic Coercion, B.; European Parliamentary Research Service (EPRS), China's Economic Coercion (2022), 2, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738219/EPRS_BRI\(2022\)738219_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/738219/EPRS_BRI(2022)738219_EN.pdf) (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹¹ Vgl. *Hofer*, Chinese JIL (2017), 175 (179), erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/chinesejil/jmx018> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹² *Lowenfeld*, International Economic Law, 698; *Hofer*, Chinese JIL (2017), 175 (178); *Tanner*, Chinese Economic Coercion against Taiwan, 11f.; Human Rights Council, A/HRC/42/46 Report of the Special Rapporteur on the negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights, para 32; *Jaeger*, Designing a Geo-Economic Policy for Europe, DGAP, Policy Brief No. 7 vom 22. März 2022, 4, erhältlich im Internet: <https://dgap.org/en/research/publications/designing-geo-economic-policy-europe> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³ *Helal*, NYUJ Int. LP, Vol. 52, 2019, 1 (47), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3357513> (abgerufen am 15. Mai 2023).

schaftlichen Druck als außenpolitisches oder diplomatisches Mittel zu völkerrechtswidrigem Zwang überschritten ist.¹⁴

Dieser schwierige Komplex wird im weiteren Verlauf der Arbeit thematisiert.¹⁵

Wirtschaftlicher Zwang kann in verschiedenen Formen auftreten. In Betracht kommen offener Zwang (*explicit coercion*), versteckter Zwang (*disguised coercion*) und stiller Zwang bzw. Boykott (*silent coercion/boycott*).

Offener Zwang oder Druck basiert auf formellen Maßnahmen, die direkt darauf gerichtet sind, die politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen des angezielten Staates zu beeinflussen.¹⁶ Ein bekanntes Beispiel dafür stellen die handelsbeschränkenden Maßnahmen der USA unter der *Section 301* des *US Trade Acts of 1974* dar, welche darauf abzielen, den betroffenen Staat zur Beendigung einer Maßnahme zu bewegen.¹⁷

So hatte die USA in 2021 nach *Section 301* damit gedroht Einfuhrzölle gegen Frankreich und andere EU-Mitgliedsstaaten zu erheben, um deren Haltung zur *Digital Services Tax* zu beeinflussen.¹⁸

Unter verstecktem Zwang oder Druck versteht man restriktive Maßnahmen eines Staates, die unter dem Deckmantel eines legitimen Grundes getroffen werden – hinter denen jedoch eine missbräuchliche Intention steht.¹⁹

Nachdem beispielsweise im Jahr 2014 Polen Sanktionen gegen Russland infolge der Invasion der Krim erhoben hatte, verbot Russland die Einfuhr polnischen Obsts und Gemüses unter dem Vorwand gesundheitlicher Bedenken.²⁰

Stiller Zwang oder Druck und Boykotte beruhen auf informellen Restriktionen durch private Akteure, die inoffiziellen Weisungen der Regierung oder Aufforderungen staatlich kontrollierter Social Media, Presse oder staatlichem kontrolliertem Fernsehen folgen.²¹ Ziel dieser Maßnahmen sind meist ausländische Unternehmen – insofern soll der dahinterstehende Staat indirekt beeinflusst werden. Sog. *popular boycotts* nehmen als solche Taktik beispielsweise in China zu:²² Nachdem die EU Sanktionen auf Amtsträger erhoben hat, die in die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang involviert waren, haben auch europäische Unternehmen wie H&M und Adidas sich gegen die Zwangsarbeit und die Situation in den Lagern ausgesprochen.²³ Daraufhin rief das chinesische Staatsfernsehen zum Boykott auf,

¹⁴ Vgl. *Helal*, NYUJ Int. LP, Vol. 52, 2019, 1 (4).

¹⁵ Siehe unter E.

¹⁶ Kommission, Impact Assessment Report, SWD(2021) 371 final, 9, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD:2021:0371:FIN:EN:PDF> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Tanner*, Chinese Economic Coercion Against Taiwan: A Tricky Weapon to Use, 13.

¹⁷ Kommission, Impact Assessment Report, SWD(2021) 371 final, 9.

¹⁸ EPRS, Briefing Proposed ACI (Nov 2022), 4, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729299/EPRS_BRI\(2022\)729299_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2022/729299/EPRS_BRI(2022)729299_EN.pdf) (abgerufen am 15. Mai 2023); S&P Global, Trump reprieve on Champagne tariffs passes digital-tax quandary to Biden vom 14. Januar 2021, erhältlich im Internet: <https://www.spglobal.com/marketintelligence/en/news-insights/latest-news-headlines/trump-reprieve-on-champagne-tariffs-passes-digital-tax-quandary-to-biden-62018913> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁹ Kommission, Impact Assessment Report vom 8.12.2021, SWD(2021) 371 final, 9.

²⁰ EPRS, Briefing Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 5.

²¹ EPRS, China's Economic Coercion, Briefing (2022), 5;

²² Vgl. EPRS, Briefing Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 6.

²³ *Ibid.*

die Apps der Unternehmen wurden teilweise von chinesischen Appstores gelöscht, die Marken aus E-Commerce Apps und deren Standorte aus Kartenapps entfernt.²⁴

C. Hintergrund des ACI

Die Überlegungen zu einem europäischen Mechanismus zur Abwehr drittstaatlicher Zwangsmaßnahmen entstanden in einem durch wachsende geopolitische Instabilität und Unilateralismus geprägten internationalen Handelsraum.

Ein herausragendes Zeugnis für diese Entwicklung stellt die unter der *Trump* Administration begonnene US-amerikanische Blockade der Ernennung neuer Mitglieder des *Appellate Body* des *Dispute Settlement Mechanism* (DSM) der Welthandelsorganisation (WTO) dar.²⁵ Das Berufungsorgan ist dadurch seit Dezember 2019 entscheidungsunfähig, was für erstinstanzliche Panel-Entscheidungen zu einem ‚appeal into the void‘ führen kann. Um trotz dieser Lähmung des *Appellate Body* in Streitigkeiten die Durchsetzung der Rechte der EU sicherzustellen, wurde in 2020 die sog. *Trade Enforcement Regulation* überarbeitet.²⁶ In diesem Rahmen entstanden auch die ersten Überlegungen zum ACI, da das EU-Parlament und einige Mitgliedsstaaten Bedenken hinsichtlich fehlender Reaktionsmöglichkeiten gegen drittstaatliche Zwangsmaßnahmen geäußert hatten.²⁷ In einer darauffolgenden gemeinsamen Erklärung der Kommission, des Rates und des Parlamentes wurde anerkannt, dass drittstaatliche Zwangsmaßnahmen Anlass zur Sorge geben und bestimmt, dass die Kommission ein entsprechendes Regelungsinstrument bis Ende 2021 vorschlagen soll.²⁸

Ein Beispiel für die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs gegenüber einem EU-Mitgliedsstaat, das häufig im Kontext des ACI und als Motivation, dieses zügig zu verabschieden, genannt wird,²⁹ stellt das *de-facto* Handelsembargo Chinas gegenüber Litauen im Jahr 2021 dar.³⁰

²⁴ NBC News, China steps up pressure on brands to reject reports of Uyghur abuses vom 29. März 2021, erhältlich im Internet: <https://www.nbcnews.com/news/world/china-steps-pressure-brands-reject-reports-uyghur-abuses-n1262315> (abgerufen am 15. Mai 2023).

²⁵ Ausführlich dazu: *Loesewitz*, Beiträge zum Int WirtschaftsR 165 (2019), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/78416> (abgerufen am 15. Mai 2023).

²⁶ Verordnung (EU) 2021/167 vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln, erhältlich im Internet <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0167&from=EN> (abgerufen am 15. Mai 2023).

²⁷ EPRS, Briefing Review of EU Enforcement Regulation for trade disputes 2021, erhältlich im Internet: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/652021/EPRS_BRI\(2020\)652021_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/652021/EPRS_BRI(2020)652021_EN.pdf) (abgerufen am 15. Mai 2023).

²⁸ Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Rates und des Parlaments über ein Instrument, um Zwangsmaßnahmen durch Drittländer abzuwenden und diesen entgegenzuwirken (2021/C 49/01) vom 12. Februar 2021, erhältlich im Internet: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021C0212\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021C0212(01)&from=EN) (abgerufen am 15. Mai 2023).

²⁹ *De Andrade*, The EU’s ACI: Balancing Ambiguity, IELP Blog vom 13. November 2022, erhältlich im Internet: <https://ielp.worldtradelaw.net/2022/11/guest-post-the-eus-anti-coercion-instrument-balancing-ambiguity.html> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Wu*, Journal of World Trade (2022), 1 (1), erhältlich im Internet: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4225567 (abgerufen am 15. Mai 2023); *Blockmans*, CEPS Policy Insights (2021), erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/ceps-publications/lithuania-china-and-eu-lawfare-to-counter-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023); EPRS, Briefing Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 3.

³⁰ EPRS, Briefing on Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 3.

Litauen gestattete Taiwan die Eröffnung einer Vertretung in der litauischen Hauptstadt Vilnius unter dem Namen ‚Taiwan‘, während die anderen Vertretungen in der EU den Namen der Hauptstadt ‚Taipeh‘ tragen. China sah darin eine Verletzung des ‚*One-China-Principles*³¹‘ und entfernte Litauen daraufhin aus dem eigenen Zollsystem, was die Ein- und Ausfuhr von Waren unmöglich machte.³² Zudem blockierte China auch den Import von Waren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die lediglich litauische Bestandteile enthielten.³³

Dieser Konflikt wurde zum Paradebeispiel dafür, wie Drittstaaten ihre wirtschaftliche Macht instrumentalisieren können, um die EU und ihre Mitgliedsstaaten zu politischen oder wirtschaftlichen Zugeständnissen zu drängen (oder dies zumindest versuchen), die nicht deren eigenen Interessen entsprechen.³⁴ In den Vorbereitungen zum ACI konsultierte die Kommission umfassend EU-Institutionen, Mitgliedsstaaten, Wirtschaftsvertreter und Wissenschaftler – unter diesen besteht Einigkeit, dass Zwangshandelspraktiken zunehmend einen Grund zur Besorgnis darstellen.³⁵

Ziel des ACI ist der Schutz der Autonomie des politischen Entscheidungsspielraums und der internationalen Rechte und Interessen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten sowie der wirtschaftlichen Interessen europäischer Wirtschaftsbeteiligter.³⁶

D. Europarechtlicher Rahmen

Die Rechtsgrundlage der Verordnung liegt in Art. 207 Abs. 2 AEUV, wonach die EU für die gemeinsame Handelspolitik zuständig ist. Für diesen Bereich steht der Union die ausschließliche Zuständigkeit zu, Art. 3 Abs. 1 e) AEUV. Die Kommission will mit dem ACI eine von ihr selbst identifizierte Rechtslücke schließen, da anhand der bisher bestehenden Instrumente keine Möglichkeit bestehe, Maßnahmen gegen wirtschaftlichen Zwang zu ergreifen.³⁷

Zunächst wird auf die Frage der Rechtslücke im EU-Recht eingegangen (I.). Danach folgt eine Auseinandersetzung mit der Funktionsweise des Instruments (II.). Abschließend wird die Kompetenzverteilung innerhalb des Mechanismus analysiert (III.).

I. *Status quo* im EU-Recht – eine Rechtslücke?

Mit der Frage, inwiefern sich die bisherigen EU-Instrumente (nicht) zur Bekämpfung wirtschaftlichen Zwangs eignen, setzt sich die Kommission in ihrem Impact Assessment auseinander, das gemeinsam mit dem Vorschlag zum ACI veröffentlicht wurde.³⁸

Zunächst könnte auf einer *case-by-case-basis* auf drittstaatliche Zwangsmaßnahmen durch Verabschiedung von Verordnungen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik reagiert werden, Art. 207 Abs. 2 AEUV. Auch wenn dies theoretisch möglich ist, sprechen

³¹ EPRS, Briefing on Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 3.

³² CSIS, China's Economic Coercion: Lessons from Lithuania vom 6. Mai 2022, erhältlich im Internet: <https://www.csis.org/analysis/chinas-economic-coercion-lessons-lithuania> (abgerufen am 15. Mai 2023).

³³ EPRS, Briefing on Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 3.

³⁴ Olsen, in: Hare/Manfredi-Sánchez/Weisbrode (Hrsg.): The Palgrave Handbook of Diplomatic Reform and Innovation, 649 (662), erhältlich im Internet https://doi.org/10.1007/978-3-031-10971-3_32 (abgerufen am 15. Mai 2023).

³⁵ EPRS, Briefing on Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 6.

³⁶ Kommission, Impact Assessment Report vom 8.12.2021, SWD(2021) 371 final, 9.

³⁷ Vgl. Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Begründung (1).

³⁸ Kommission, Impact Assessment Report vom 8.12.2021, SWD(2021) 371 final, 24ff.

praktische Gesichtspunkte dagegen: Situationen wirtschaftlicher Zwangsausübung sind dynamisch, sodass eine schnelle und effiziente Reaktion wichtig ist. Insofern ist der Kommission³⁹ zuzustimmen, dass diese Option aufgrund des zeitaufwendigen ordentlichen Gesetzgebungsprozesses, der zur Verabschiedung von Verordnungen im Rahmen des Art. 207 AEUV durchlaufen werden muss, ungeeignet ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach Art. 215 Abs. 1 AEUV restriktive Maßnahmen zur Einschränkung oder Aussetzung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen gegenüber Drittländern (sog. Sanktionen) zu erlassen. Nach der Einschätzung der Kommission ist Art. 215 AEUV nicht speziell genug, um das Problem drittstaatlichen Zwangs zu behandeln, da keine allgemeine Handhabe bezüglich dieser Thematik oder genaue Bedingungen, unter denen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, niedergelegt werden.⁴⁰ Aufgrund der hohen politischen Sensibilität und der angestrebten Zügigkeit des Verfahrens, ist es durchaus wichtig, genaue Abläufe und Handlungsgrenzen explizit zu regeln. Vor allem aber können restriktive Maßnahmen nur auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Rates (Art. 29 i.V.m. 31 EUV) erlassen werden, was das Ziel der EU, möglichst schnell und effizient zu reagieren, konterkarieren könnte.

Die EU verfügt über weitere Handelsschutzmechanismen wie z.B. die *Foreign Direct Investment Screening Regulation*,⁴¹ die *Trade Enforcement Regulation*,⁴² das *Foreign Subsidy Instrument*⁴³ oder das *International Procurement Instrument*.⁴⁴ Der Kommission ist zuzustimmen, dass keines der bisherigen Instrumente speziell auf die Bekämpfung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen abzielt und auch die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit nicht mit der Ausübung drittstaatlicher Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang stehen.⁴⁵

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es innerhalb des EU-Rechts bisher kein Instrument gibt, um effizient drittstaatlichen Zwangsmaßnahmen zu begegnen. Inwiefern die WTO-Streitbeilegung oder andere Vorschläge zur Behandlung dieser herangezogen werden könnten oder sogar müssten, wird im späteren Teil analysiert.

II. Funktionsweise des Instruments

Die Kommission verabschiedete ihren Vorschlag zum ACI im Dezember 2021. Im November 2022 hat der Rat einen an mehreren Stellen abgewandelten Vorschlag verabschiedet, der

³⁹ *Ibid.*, 24.

⁴⁰ *Ibid.*

⁴¹ Verordnung (EU) 2019/452 vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0452&from=EN> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴² Verordnung (EU) 2021/167 vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0167&from=EN> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴³ Verordnung (EU) 2022/2560 vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2560&from=EN> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴⁴ Verordnung (EU) 2022/1031 vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern [...] zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern [...] aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1031&from=EN> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴⁵ Kommission, Impact Assessment Report vom 8.12.2021, SWD(2021) 371 final, 25.

auch sein Mandat für die Verhandlungen mit dem EU-Parlament darstellt.⁴⁶ Soweit sich der Vorschlag des Rats von dem der Kommission wesentlich unterscheidet, wird darauf im Folgenden hingewiesen.

Innerhalb des Instruments spielen vor allem die Definition von wirtschaftlichem Zwang, die beteiligten Akteure und der Handlungsprozess nach Feststellung des Vorliegens wirtschaftlichen Zwangs eine Rolle. Die für das Instrument relevanten Akteure sind die EU und ihre Organe, der vom Zwang betroffene Mitgliedstaat, das Drittland und vereinzelt auch der drittländischen Regierung nahestehende Personen. Generell soll das Instrument der Abschreckung dienen und nur als letztes Mittel sollen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Der Kommission zufolge hat stets der nicht-interventionistische Ansatz Vorrang.⁴⁷

Ausgangspunkt für den Mechanismus ist die Definition von wirtschaftlichem Zwang in Art. 2 ACI. Danach muss das Drittland die Absicht haben „*die berechtigten souveränen Entscheidungen der Union oder eines Mitgliedstaats [zu] beeinfluss[en] [...] um die Aufhebung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Rechtsakts durch die Union oder einen Mitgliedstaat zu verhindern oder zu erreichen*“ und „*Maßnahmen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigen, anwende[n] oder die Anwendung solcher Maßnahmen androh[en]*“. Bei der Beurteilung dessen werden die in Art. 2 Abs. 2 a)–e) ACI aufgelisteten Faktoren berücksichtigt. Darunter fallen beispielsweise die Intensität, Häufigkeit und das Ausmaß der Maßnahme, ob das Drittland auf der Grundlage eines international anerkannten berechtigten Anliegens handelt oder ob das Drittland vor Ergreifen seiner Maßnahme versucht hat, die Angelegenheit diplomatisch zu klären.

Der Vorschlag der Kommission hatte vorgesehen, dass die Kommission den Beschluss über die Feststellung zum Vorliegen von wirtschaftlichem Zwang eigenständig trifft. Der Beschluss des Rates wiederum, sieht in Art. 4 nun vor, dass die Kommission zwar die Prüfung des drittstaatlichen Verhaltens durchführt, aber sodann dem Rat einen Vorschlag zur Annahme eines Feststellungsbeschlusses vorlegt. Daraufhin entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Annahme des Feststellungsbeschlusses und fordert das Drittland formell zur Beendigung der Maßnahme auf.

Das ACI sieht nach der Feststellung verschiedene Reaktionsmöglichkeiten vor. Zunächst greift die Kommission nach Art. 5 ACI auf diplomatische Mittel der Streitbeilegung wie z.B. Verhandlungen, Mediation oder Schlichtung zurück. Das Verfahren bis dahin kann man auch als *„cooling-off period“* bezeichnen – bevor Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird versucht die Situation zu deeskalieren.⁴⁸

Wenn diese Bemühungen scheitern, können gem. Art. 7 ACI schließlich Gegenmaßnahmen getroffen werden. Nach Art. 7 ACI erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, soweit die Maßnahme notwendig ist und im Interesse der Union liegt, und bestimmt darin die konkrete Gegenmaßnahme. Zwar ist grundsätzlich die Kommission zuständig, jedoch findet das Ausschussverfahren nach Art. 5 VO Nr. 182/2011 Anwendung. Demzufolge kann der Ausschuss, der sich aus den Vertretern der 27 Mitgliedsstaaten zusammensetzt, den Erlass mit qualifizierter Mehrheit ablehnen.⁴⁹ Die in dem Vorschlag der Kommission vorgesehene Ausnahme, ohne das Ausschussverfahren unverzüglich

⁴⁶ Rat, Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer vom 16. November 2022, 2021/0406 (COD), erhältlich im Internet: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14837-2022-INIT/en/pdf> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁴⁷ Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Begründung unter (2).

⁴⁸ *Blockmans*, CEPS Policy Insights (2021), 1 (5).

⁴⁹ Qualifizierte Mehrheit bedeutet 55 % der EU-Länder, die mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung der EU vertreten, vgl. Art. 5 (1) VO Nr. 182/2011 i.V.m. Art. 238 (3) AEUV.

Durchführungsrechtsakte in Fällen äußerster Dringlichkeit zur Verhinderung irreparabler Schäden zu verabschieden, wurde im Vorschlag des Rates restlos gestrichen.

Die konkreten Gegenmaßnahmen werden in Annex I der Verordnung aufgelistet und enthalten alle die Aussetzung internationaler, vertraglicher Verpflichtungen. Umfasst sind unter anderem die Aussetzung von Zollgeständnissen, die Einführung neuer oder höherer Zölle, Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs ausländischer Direktinvestitionen.

Art. 8 ACI normiert die Reaktionsmöglichkeiten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die der drittländischen Regierung besonders nah stehen. Danach kann bestimmt werden, dass auch diese den EU-Gegenmaßnahmen unterliegen. Die von der Kommission vorgeschlagene Schadensersatzverpflichtung gegenüber betroffenen natürlichen oder juristischen Personen aus der EU wurde im Vorschlag des Rates vollständig gestrichen.

Art. 10 ACI regelt die Änderung und Beendigung der Gegenmaßnahmen der EU.

Insgesamt ist das ACI defensiv ausgerichtet – der Mechanismus wird nur ausgelöst, wenn ein Drittstaat zuerst Maßnahmen gegen die EU oder einen Mitgliedsstaat ergreift.

III. Kompetenzverteilung

Die Kompetenzverteilung zwischen der Kommission und dem Rat ist für die Analyse der Funktionsweise des Instruments grundlegend.

Bislang bedurfte es für ein Handeln der EU innerhalb der Außenpolitik stets Einstimmigkeit unter den Mitgliedsstaaten, vgl. Art. 31 EUV. Begründet wird dieses Einstimmigkeitsprinzip mit der sensiblen Natur der Außenpolitik und dem daraus folgenden mitgliedsstaatlichen Souveränitätsbedürfnis.⁵⁰ Daraus resultiert eine gewisse Schwerfälligkeit von Entscheidungsprozessen, was die Glaubwürdigkeit der EU als effizienten, geopolitischen Akteur auf der internationalen Ebene bisher geschwächt hat.⁵¹

Ausschlaggebend ist nun die Verortung des ACI: es soll als Instrument der gemeinsamen Handelspolitik (Art. 207 AEUV) eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wird oftmals die größte Bedeutung in der Abkehr vom Einstimmigkeitserfordernis und der maßgeblichen Rolle der Kommission gesehen.⁵² Das ACI könnte so eine effizientere Entscheidungsfindung und Durchsetzung europäischer Interessen gewährleisten. Mehrere Mitgliedsstaaten haben jedoch Bedenken angemeldet und eine stärkere Einbindung in den Ent-

⁵⁰ Vgl. *Kaufmann-Bühler/Meyer-Landrut*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 31 EUV Rn. 12; *Verellen*, Unilateral Trade Measures in Times of Geopolitical Rivalry, Verfassungsblog vom 25. Mai 2021, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/unilateral-trade-measures-in-times-of-geopolitical-rivalry/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵¹ *Jaeger*, DGAP Policy Brief No.7 2022, 3; *Lehne*, Carnegie Europe vom 25. Februar 2020, 3, erhältlich im Internet: <https://carnegieeurope.eu/2020/02/25/how-eu-can-survive-in-geopolitical-age-pub-81132> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response: How to design a European instrument against economic coercion, European Council on Foreign Relations (2021), 18, erhältlich im Internet: <https://ecfr.eu/publication/measured-response-how-to-design-a-european-instrument-against-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵² *Zimmermann/Sachs/Ventura*, Vorschlag der EU Kommission vom 10. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/vorschlag-der-europaischen-kommission-fur-ein-eu-instrument-gegen-wirtschaftlichen-zwang-durch-drittländer> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations 2021, 11; *Jaeger*, DGAP Policy Brief No. 7 (2022), 2.

scheidungsfindungsprozess gefordert.⁵³ Diesem Verständnis kommt der Vorschlag des Rates nach. Indem der Rat die finale Entscheidung darüber treffen soll, ob in einem drittstaatlichen Verhalten wirtschaftlicher Zwang begründet liegt, wird die ursprünglich vorgesehene *executive power* der Kommission nicht unerheblich beschränkt.⁵⁴ Ob so auch eine effiziente Entscheidungsfindung sichergestellt werden kann, wird teilweise in Frage gestellt.⁵⁵ Umso mehr Kontrolle bei den Mitgliedstaaten und weniger bei der Kommission liegt, desto weniger glaubwürdig ist auch der angestrebte Abschreckungseffekt des Instruments.⁵⁶

An dieser Kompetenzfrage kollidieren das Abschreckungspotential und die Effizienz des Instruments mit dem mitgliedstaatlichen Mitbestimmungsbedürfnis.

Nichtsdestotrotz bleibt der vom ACI erfasste Regelungsbereich sensibel – wenn die EU im letzten Schritt Gegenmaßnahmen gegen ein Drittland ergreift, kann dies für alle Mitgliedstaaten signifikante Auswirkungen haben. Eine gewisse Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist somit angebracht. Zudem bedarf es für die Entscheidung des Rates über das Vorliegen wirtschaftlichen Zwangs keiner Einstimmigkeit – eine qualifizierte Mehrheit genügt. Sobald dieser Beschluss besteht, können die Mitgliedstaaten den Durchführungsrechtsakt der Kommission nur noch mit einer qualifizierten Mehrheit ablehnen, was regelmäßig schwierig sein wird.⁵⁷ Auch wenn im finalen Instrument die Kompetenzen so aufgeteilt sind, wie vom Rat vorgeschlagen, verbleibt ein großer Teil der Entscheidungsgewalt bei der Kommission. Das Verhältnis von mitgliedstaatlicher Kontrolle und Effizienz ist somit noch ausgewogen. Es bleibt abzuwarten, wie am Ende der Verhandlungen zum ACI die Kompetenzverteilung aussehen wird.

E. Perspektive des Völkerrechts

Die oberste Ebene, auf der die Legalität des ACI zu bewerten ist, stellt die des allgemeinen Völkerrechts dar. Inwiefern wirtschaftlicher Druck nach dem Völkerrecht verboten ist oder ein legitimes Mittel der Außenpolitik darstellt, ist seit jeher umstritten.⁵⁸ Damit verbunden ist auch die Frage, ob betroffene Staaten sodann Gegenmaßnahmen ergreifen dürfen. Zunächst wird ein Überblick zu der Thematik gegeben (I.) und im Anschluss das ACI aus dieser Perspektive beurteilt (II.).

⁵³ Beschluss des Bundesrates vom 8. April 2022, Drucksache 25/22, erhältlich im Internet: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0001-0100/25-22\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0001-0100/25-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=2) (abgerufen am 15. Mai 2023); Resolution of the Czech Senate vom 7. April 2022, N131/13, erhältlich im Internet: <https://ipexl.europarl.europa.eu/IPEXL-WEB/document/COM-2021-775/czsen> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵⁴ Vgl. Euraktiv, EU member states clip Commission wings in anti-coercion tool discussions vom 16. November 2022, erhältlich im Internet: <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/eu-member-states-clip-commission-wings-in-anti-coercion-tool-discussions/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵⁵ *Duchâtel*, Effective Deterrence? The Coming European Anti-Coercion Instrument, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/expressions/effective-deterrence-coming-european-anti-coercion-instrument> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁵⁶ *Jaeger*, DGAP Policy Brief No. 7 (2022), 6f.

⁵⁷ Vgl. *Duchâtel*, Effective Deterrence? The Coming European Anti-Coercion Instrument, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022.

⁵⁸ *Von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 378; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 649 ff.; *Ruys*, Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework, 7, erhältlich im Internet: <https://ssrn.com/abstract=2760853> (abgerufen am 15. Mai 2023).

I. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang im Völkerrecht

Den Anknüpfungspunkt für die völkerrechtliche Einordnung von Zwangsmaßnahmen bildet das Interventionsverbot. Das Interventionsverbot bzw. das Nichteinmischungsprinzip folgt aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und schützt die Autonomie der Staaten hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten (*domaine réservé*).⁵⁹ Jedem Staat steht es danach zu, seine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ordnung frei zu wählen.⁶⁰ Die Geltung des Interventionsverbotes ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁶¹

Das Kernproblem bildet jedoch die genaue inhaltliche Bestimmung des Interventionsverbotes, da nicht jede Einmischung einen Verstoß gegen dieses darstellt.⁶² Insofern ist auch umstritten, wann ökonomischer Druck das Interventionsverbot verletzt.⁶³

Als Ausgangspunkt für diese Diskussion wird oft das *Nicaragua*-Urteil des IGH herangezogen, welches unter anderem die Legalität eines US-amerikanischen Handelsembargos gegenüber Nicaragua untersuchte.⁶⁴

Darin wird dargestellt: *“A State is not bound to continue particular trade relations longer than it sees fit to do so, in the absence of a treaty commitment or other specific legal obligation”*.⁶⁵ Daraus folgt, dass grundsätzlich ohne vertragliche Verpflichtungen kein Recht auf Handel besteht. Gleichwohl sah der IGH in dem Interventionsverbot eine Grenze für die völkerrechtliche Zulässigkeit außenwirtschaftlicher Entscheidungen: *„A prohibited intervention must accordingly be one bearing on matters in which each State is permitted, by the principle of State sovereignty to decide freely. [...] Intervention is wrongful when it uses methods of coercion in regard to such choices, which must remain free ones.”*⁶⁶ Aus diesen zwei Standpunkten wird deutlich, welches Spannungsfeld sich für die Bewertung wirtschaftlichen Drucks auftut: Die Freiheit der Staaten außenpolitische, handelsbezogene Entscheidungen zu treffen und die Schranke des Interventionsverbots stehen sich gegenüber.⁶⁷

Nach dem IGH verstoßen Zwangsmaßnahmen gegen das Interventionsverbot, jedoch definiert er die *„methods of coercion“* nicht weiter. Damit ist der Wert dieser Aussage für eine universelle Einordnung wirtschaftlichen Drucks aus völkerrechtlicher Perspektive begrenzt.

Wo genau die Schwelle von erlaubtem wirtschaftlichem Druck zu Zwangsmaßnahmen und damit einem Verstoß gegen das Interventionsverbot liegt, ist bis heute umstritten.⁶⁸ Auch ein von der UN eingesetztes Expertengremium kam 1993 zu dem Ergebnis, dass hin-

⁵⁹ Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rn. 635; Von Arnould, Völkerrecht, Rn. 356; Graf Vitzthum, Völkerrecht, 1. Abschnitt Rn. 76; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 239 f.

⁶⁰ Von Arnould, Völkerrecht, 359; Herdegen, Völkerrecht, § 35 Rn. 3.

⁶¹ Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rn. 635; Von Arnould, Völkerrecht, 356; Herdegen, Völkerrecht, § 35 Rn. 1; IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14, Rn. 202.

⁶² Vgl. Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rn. 644.

⁶³ Von Arnould, Völkerrecht, Rn. 378; Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, Rn. 649 ff.; Ruys, *Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework*, 7.

⁶⁴ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14.

⁶⁵ *Ibid.* Rn. 276.

⁶⁶ *Ibid.* Rn. 205 [Hervorhebung der Autorin].

⁶⁷ So auch Hofer, *Chinese JIL* (2017), 175 (180).

⁶⁸ Hofer, *Chinese JIL* (2017), 175 (181 ff.); Ruys, *Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework*, 7; Raju, *Proposed EU Regulation to Address Third Country Coercion – What is Coercion?*, *BEJIL* vom 6. Januar 2022, erhältlich im Internet: <https://www.ejiltalk.org/proposed-eu-regulation-to-address-third-country-coercion-what-is-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

sichtlich dieser Frage kein Konsens besteht.⁶⁹ Letztlich kommt es darauf an, wie weit bzw. eng man das Interventionsverbot versteht. Es werden verschiedene Abgrenzungskriterien vorgeschlagen wie die Intention des ausübenden Staates⁷⁰ oder die Intensität der Auswirkungen auf den betroffenen Staat.⁷¹ Keines der Kriterien ist jedoch gewohnheitsrechtlich anerkannt – es kommt damit immer auf eine Beurteilung im Einzelfall an.⁷²

Im *Nicaragua*-Fall hat der IGH das Interventionsverbot restriktiv ausgelegt und in dem Handelsembargo der USA keine völkerrechtswidrige Zwangsanwendung gesehen.⁷³ Aus dieser Entscheidung wird oft geschlussfolgert, dass die Schwelle, wann wirtschaftlicher Druck völkerrechtlich verboten sein soll, hoch angelegt werden muss.⁷⁴ *Tzachoiluis* geht sogar davon aus, dass gegenwärtig wirtschaftliche Druckmaßnahmen kaum noch einen Verstoß gegen Völkerrecht darstellen können.⁷⁵

Das Interventionsverbot im Kontext von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen eng auszulegen, ist sinnvoll, da ein gewisser Grad an Druck zur Außenpolitik dazugehört und Raum für neue, internationale Entwicklungen geben kann. Diese können indessen auch positiv sein, z.B. im Kontext von höheren Umweltstandards.

II. Einordnung der Funktionsweise des ACI aus der Perspektive des Völkerrechts

Grundlegend bestimmt das ACI, dass alle Maßnahmen der EU ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.⁷⁶ Das ACI sieht jedoch auch vor, dass von diesem Grundsatz nach dem völkerrechtlichen Konzept der Gegenmaßnahmen abgewichen werden kann.⁷⁷ Dieses gehört zu den Völkerrechtsregeln zur Staatenverantwortlichkeit, welches sich in den Art. 22 und Art. 49–53 der *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* (ARSIWA) der Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) widerspiegelt.

Unter Gegenmaßnahmen (*countermeasures*) versteht man an sich völkerrechtswidrige Maßnahmen, die als Reaktion auf eine vorangegangene Völkerrechtsverletzung ausnahms-

⁶⁹ Note by the Secretary-General, Economic measures as a means of political and economic coercion against developing countries, A/48/535 vom 25. Oktober 1993, Punkt 2(a), erhältlich im Internet: <https://digitallibrary.un.org/record/176454> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁷⁰ *Lillich*, Royal Institute of International Affairs, Vol. 51 1975, 358 (366), erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.2307/2616620> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Bowett*, The American Journal of International Law Vol. 66 No. 1 (1972), 5, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.2307/2198444> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁷¹ *Jamnejad/Wood*, LJIL (2009), 345 (370), erhältlich im Internet: doi:10.1017/S0922156509005858 (abgerufen am 01.04.2023).

⁷² *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 651; *Ruys*, Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework, 27.

⁷³ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, Rn. 245.

⁷⁴ *Jamnejad/Wood*, LJIL (2009), 345 (370); *Ruys*, Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework, 7.

Allgemeine Entwicklung, dass der Bereich interventionsfreier Angelegenheiten immer kleiner wird: *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, Rn. 639.

⁷⁵ *Tzanakopoulos*, Cambridge Journal of International and Comparative Law, Vol. 4 (2015), 15 ff., erhältlich im Internet: <https://ssrn.com/abstract=2633065> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁷⁶ Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Gründe (10).

⁷⁷ *Ibid.* (10 f.).

weise gerechtfertigt sind.⁷⁸ Die Möglichkeit zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen ist unter gewissen Voraussetzungen gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁷⁹

Der Vorschlag des Rates hebt den Ansatz der völkerrechtlichen Rechtfertigung nach ARSIWA noch deutlicher hervor.⁸⁰

Die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit von Gegenmaßnahmen sind u.a. deren vorherige Ankündigung und Verhältnismäßigkeit (Art. 51, 52 ARSIWA) – auch das ACI normiert dies.⁸¹ Die im hiesigen Kontext bedeutendste Voraussetzung ist jedoch, dass das vorangegangene staatliche Verhalten einen *internationally wrongful act* darstellt – also ein völkerrechtswidriges Verhalten, Art. 49 Abs. 1 ARSIWA. Damit die EU unter dem ACI völkerrechtskonforme Gegenmaßnahmen ergreifen kann, muss die identifizierte Maßnahme einen *internationally wrongful act* verkörpern.

Die Definition wirtschaftlichen Zwangs des ACI enthält keine Aussage über dessen Legalität. In der Begründung zum Instrument wird jedoch dargestellt, dass Zwang nach dem Völkerrecht verboten ist, wenn in die Souveränität eingegriffen wird und „*der Zwang eine bestimmte qualitative oder quantitative Schwelle erreicht*“.⁸²

Das ACI scheint damit auf das Interventionsverbot abzielen. Wann dieses jedoch verletzt ist, kann, wie bereits erläutert, nicht genau bestimmt werden. Für die völkerrechtliche Legalität von EU-Gegenmaßnahmen unter dem ACI ist damit entscheidend, ob die Bewertung des drittstaatlichen Verhaltens als wirtschaftliche Zwangsmaßnahme richtig war.⁸³

Der Staat, gegen den sich die ACI-Gegenmaßnahme richtet, wird argumentieren, dass in seinem Ausgangsverhalten kein *internationally wrongful act* liegt. Ob die EU oder der Drittstaat Recht hat, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Das ACI setzt die völkerrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit um und steht damit jedenfalls nicht *per se* im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht.

Die EU kann auch mit Maßnahmen reagieren, die mit ihren internationalen, vertraglichen Verpflichtungen übereinstimmen.⁸⁴

Dies wären dann sog. Retorsionen, also unfreundliche, aber nicht völkerrechtswidrige Akte.⁸⁵ Aufgrund der Völkerrechtskonformität ist diese Möglichkeit unter dem ACI aus der Perspektive des allgemeinen Völkerrechts unproblematisch.

III. Fazit

Das ACI steht jedenfalls nicht *per se* im Widerspruch zum allgemeinen Völkerrecht. Ausschlaggebend ist die Einordnung, ob das drittstaatliche Verhalten das Interventionsverbot verletzt und somit einen *internationally wrongful act* darstellt. Wie man dies bestimmt, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Der Regelungsgegenstand des ACI betrifft damit einen uneindeutigen, „grauen“ Bereich im allgemeinen Völkerrecht. Die Schwelle für einen Völkerrechtsverstoß ist jedoch eher hoch anzusiedeln. Aufgrund der Rechtsunsicherheit aus der

⁷⁸ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 982.

⁷⁹ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 982; von Arnould, Völkerrecht, Rn. 425.

⁸⁰ Rat, Vorschlag [...] vom 16. November 2022, 2021/0406 (COD), (10bis).

⁸¹ Vgl. Art. 2 (2.), 4, 5 ACI.

⁸² Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Gründe (11).

⁸³ Vgl. Deepak, Proposed EU Regulation to Address Third Country Coercion – What is Coercion?, BEJIL vom 6. Januar 2022; Wu, Journal of World Trade (2022), 11.

⁸⁴ Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Gründe (10).

⁸⁵ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 982; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 256.

völkerrechtlichen Perspektive sollten Gegenmaßnahmen unter dem ACI somit nur restriktiv angewandt werden.

F. Perspektive des WTO-Rechts

Die WTO-rechtliche Beurteilung des ACI betrifft vor allem das problematische Verhältnis zwischen dem WTO-Recht und allgemeinem Völkerrecht. Zunächst soll auf die Grundlagen, wie wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und unilaterale Gegenmaßnahmen im WTO-Recht bewertet werden, eingegangen werden (I.). Daran schließt sich die konkrete Analyse des ACI in diesem Spannungsfeld an (II.). Am Ende wird ein Fazit gezogen (III.).

I. Grundlagen zu wirtschaftlichem Zwang und Gegenmaßnahmen im WTO-Recht

Einer der Grundpfeiler des multilateralen WTO-Systems ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung, welches durch die Grundsätze der Inländergleichbehandlung (*national treatment*) und der Meistbegünstigung (*most favored nation*) ausgeformt wird.⁸⁶ WTO-Normen, die diese Prinzipien verkörpern, sind beispielsweise Art. III:1, 2, 4; Art. I:1, Art. V oder Art. XIII:1 GATT. Unilaterale, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen werden regelmäßig den Handel beschränken und somit gegen WTO-Normen verstoßen. Parallel dazu kann auch ein Verstoß gegen das Interventionsverbot als Teil des allgemeinen Völkerrechts vorliegen.

Betroffene Staaten könnten auf den WTO-Streitbeilegungsmechanismus (*Dispute Settlement Mechanism*, DSM) zurückgreifen. Daneben ist es faktisch auch möglich, dass sie eigenständig mit diplomatischen oder auch handelsbezogenen Mitteln reagieren. Die WTO-Rechtskonformität solcher eigenständigen, handelsbezogenen Reaktionen ist jedoch kritisch. So werden diese Gegenmaßnahmen regelmäßig die Aussetzung WTO-rechtlicher Verpflichtungen zum Gegenstand haben, sodass sie grundsätzlich WTO-rechtswidrig sein können. Es ist fraglich, ob eine Rechtfertigung solcher Gegenmaßnahmen möglich ist.

Zunächst könnte man eine Rechtfertigung nach den Ausnahmebestimmungen des WTO-Rechts in Erwägung ziehen. In Betracht kommen zum Beispiel die allgemeinen Ausnahmen nach Art. XX GATT oder die Sicherheitsausnahmen nach Art. XXI GATT. Art. XX GATT dient dem Schutz öffentlicher Güter wie der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt – das Schutzgut der politischen oder wirtschaftlichen Autonomie ist nicht erfasst. Auch die Ausnahmegründe aus Sicherheitsinteressen nach Art. XXI GATT sind für den Komplex wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen ungeeignet.

Anschließend stellt sich die umstrittene Frage, ob dennoch über die im vorherigen Teil besprochene Rechtfertigung nach allgemeinem Völkerrecht, WTO-Konformität hergestellt werden kann. Dahinter steht die klassische Kontroverse, ob in sog. *self-contained regimes* Gegenmaßnahmen als Konzept des allgemeinen Völkerrechts Anwendung finden können oder nicht.⁸⁷ Der hiesige Fall betrifft das komplexe Verhältnis zwischen Völker- und WTO-Recht.

⁸⁶ Vgl. WTO, Principles of the Trading System, erhältlich im Internet: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/fact2_e.htm (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁸⁷ *Simma/Pulkowski*, EJIL, Vol. 17 No. 3 (2006), 483, erhältlich im Internet: <https://academic.oup.com/ejil/article/17/3/483/2756264> (abgerufen am 15. Mai 2023); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/3, 987; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 425; *Azaria*, International & Comparative Law Quarterly, 71(2) (2022), 389 (389), erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1017/S0020589322000057> (abgerufen am 15. Mai 2023).

Die ILC sieht in Art. 55 ARSIWA ein Abweichen von den allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit in *lex specialis* Systemen vor: “*These articles do not apply where and to the extent that the conditions for the existence of an internationally wrongful act or the content or implementation of the international responsibility of a State are governed by special rules of international law*”. Die Kommentierung der ILC dazu identifiziert das WTO-Recht als *lex specialis* Regime: “*In some cases, it will be clear from the language of a treaty or other text that only the consequences specified are to flow. [...] An example [...] is the WTO Understanding on Rules and Procedures governing the Settlement of Disputes as it relates to certain remedies.*”⁸⁸

Für WTO-rechtsbezogene Streitigkeiten fordert der DSM eine exklusive Zuständigkeit in Art. 23.1 DSU: “*When Members seek the redress of a violation of obligations [...] of benefits under the covered agreements [...], they shall have recourse to, and abide by, the rules and procedures of this Understanding*”. Art. 23.1 DSU erteilt eine Absage an unilaterale Selbsthilfe betroffener Staaten und zielt auf die multilaterale Streitbeilegung handelsbezogener Konflikte.⁸⁹

Mehrere Panel-Entscheidungen haben bestätigt, dass unilaterale Gegenmaßnahmen als Reaktion auf WTO-Rechtsverstöße nicht mit dem WTO-Recht vereinbar sind.⁹⁰ Es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass in dieser Konstellation das WTO-Recht das allgemeine Völkerrecht verdrängt und der DSM exklusiv zuständig ist.⁹¹

Allerdings wird daneben im Fall von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen auch das Interventionsverbot berührt, welches nicht zum WTO-Rechtskreis, sondern zum allgemeinen Völkerrecht gehört. Es ergibt sich so eine andere Konstellation: Staaten ergreifen handelsbezogene Gegenmaßnahmen als Reaktion auf „non-WTO“-Rechtsverstöße. Art. 23 DSU adressiert diese Konstellation dem Wortlaut nach nicht, sondern erfasst lediglich „*the redress of a violation [...] under the covered agreements*“. Ob in dieser Konstellation Gegenmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit ergriffen werden dürfen, wird nicht einheitlich beantwortet. Es gibt bisher auch keine WTO-Entscheidung für diesen konkreten Zusammenhang.⁹²

Marceau und *Wyatt* bringen im Kontext von *Regional Trade Agreements* (RTAs) an, dass die Formulierung des Art. 23 DSU auch eine übergeordnete Haltung der WTO-Mitglieder hinsichtlich einseitig beschlossener Gegenmaßnahmen widerspiegeln kann und es plausibel ist, dass das WTO-Recht auch in diesem Fall Gegenmaßnahmen verbietet.⁹³

⁸⁸ ILC, Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries 2001, Art. 55 (3); erhältlich im Internet: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁸⁹ Vgl. WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Panel vom 15. Mai 1998, WT/DS58/R, para. 7.43; WTO, *Canada – Aircraft Credits and Guarantees*, Report of the Panel vom 28. Januar 2022, WT/DS222/R, para. 7.170.

⁹⁰ WTO, *United States – Sections 301-310 of the Trade Act of 1974*, Report of the Panel vom 27. Januar 2000, WT/DS152/R, para 7.43,7.46; WTO, *United States – Import Measures on Certain Products from the European Communities*, Appellate Body Report vom 10. Januar 2001, WT/DS165/AB/R, para 111; WTO, *European Communities – Measures Affecting Trade in Commercial Vessels*, Report of the Panel vom 20. Juni 2005, WT/DS301/R, paras. 7.195 f.

⁹¹ *Simma/Pulkowski*, EJIL 17 (2006), 483 (520 f.); *Azaria*, International & Comparative Law Quarterly, 71(2) (2022), 389 (412); *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, 232; *Tietje*, in: Fröhlich/Lembcke/Weber-Stein, Festschrift für Klaus Dicke, 489 (495); *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, Rn. 162.

⁹² Vgl. *Wu*, Journal of World Trade (2022), 11, 8 f.; *Baetens/Bronckers*, The EU’s Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets, EJIL vom 19. Januar 2022.

⁹³ *Marceau/Wyatt*, Journal of International Dispute Settlement, Vol. 1, No. 1 (2010), 67 (76).

Hahn ist der Ansicht, dass Art. XXI GATT als Ausnahmetatbestand die Reaktionen auf nicht im WTO-Recht angesiedelte Rechtspositionen abschließend regelt und ein Rückgriff auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit somit nicht möglich ist.⁹⁴

Im Gegensatz dazu argumentieren *Bronckers* und *Gruni* in Bezug auf Freihandelsabkommen, dass unilaterale Gegenmaßnahmen rechtmäßig sind, da sie ein anderes Regelungssystem betreffen und damit nicht in den Geltungsbereich der WTO fallen.⁹⁵

Pauwelyn und *Azaria* stützen sich beide auf den Wortlaut des Art. 23 DSU, der zu Reaktionen auf Verletzungen von ‚non-WTO‘-Recht schweigt und argumentieren, dass solche Gegenmaßnahmen auch in Hinblick auf WTO-Recht zulässig sind.⁹⁶

Azaria begründet dies unter anderem damit, dass man dadurch auf den Willen der WTO-Mitglieder, diese Konstellation nicht von der Exklusivität der WTO-Streitbeilegung zu erfassen, schließen kann.⁹⁷

In diesem Spannungsverhältnis von der Auslegung des WTO-Rechts und seinem Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht befindet sich auch das ACI. Im Folgenden soll dieser Komplex beleuchtet werden.

II. Das ACI im Spannungsverhältnis zwischen WTO-Recht und allgemeinem Völkerrecht

Das ACI sieht in Annex I unilaterale Gegenmaßnahmen vor, die die Aussetzung internationaler Verpflichtungen vor allem in Bezug auf den Handel vorsehen. Der diskutierte Streitpunkt zur Rechtfertigung einer WTO-Rechtswidrigkeit nach dem allgemeinen Völkerrecht findet hier somit konkrete Anwendung.

Auch die EU ist sich dieses Konflikts bewusst. Der Vorschlag des Rates zum ACI betont explizit, dass die Maßnahmen mit dem WTO-Recht vereinbar sein müssen und dass dessen DSM in geeigneten Fällen genutzt werden soll.⁹⁸

Das ACI scheint jedoch dem Ansatz zu folgen, dass eine potenzielle WTO-Rechtswidrigkeit von unter dem ACI getroffenen Gegenmaßnahmen durch die Regelungen des allgemeinen Völkerrechts gerechtfertigt werden können.⁹⁹

Das Impact Assessment der Kommission argumentiert, dass der Komplex nicht dem Geltungsbereich der WTO unterliegt: *“Such WTO disputes can only deal with the WTO-inconsistency of the measures in question, not the separate infringement of general international law that lies in the coercive act and intention. The latter does not fall in the remit of the WTO dispute settlement system.”*¹⁰⁰

Dies entspricht dem schon vorher diskutierten Ansatz in Bezug auf Art. 23 DSU, welchem auch hinsichtlich ACI einige Autoren folgen.

So vertritt *Furculita*, dass die *lex specialis*-Wertung des WTO-Rechts für ACI-Gegenmaßnahmen nicht greifen muss, da diese nicht die WTO-Verletzung adressieren, sondern

⁹⁴ *Hahn*, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, 363 ff.

⁹⁵ *Bronckers/Gruni*, Journal of International Economic Law (2021), Vol. 24, 25 (43), erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/jiel/jgab007> (abgerufen am 15. Mai 2023).

⁹⁶ *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, 232; *Azaria*, International & Comparative Law Quarterly, 71(2) (2022), 389 (400 ff.).

⁹⁷ *Azaria*, International & Comparative Law Quarterly, 71(2) (2022), 389 (412).

⁹⁸ Rat, Vorschlag [...] vom 16. November 2022, 2021/0406 (COD), Begründung (10).

⁹⁹ Rat, Vorschlag [...] vom 16. November 2022, 2021/0406 (COD), Begründung (10); Kommission, Vorschlag [...] vom 8. Dezember 2021, COM(2021) 775 final, Gründe (10).

¹⁰⁰ Kommission, Impact Assessment Report vom 8.12.2021, SWD(2021) 371 final, 15.

eine Verletzung des Interventionsverbotes.¹⁰¹ Dadurch sei Art. 23 DSU nicht anwendbar.¹⁰²

In eine ähnliche Richtung argumentiert *Chien-Huei Wu*: Nur weil Handelsmaßnahmen durch die Zwangsausübung instrumentalisiert werden, sollte Staaten nicht der Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht genommen werden.¹⁰³

Dies würde nicht der Intention der Staaten bei der Schaffung des WTO-Systems entsprechen.¹⁰⁴

Der Ansatz der EU und der Autoren ist gewissermaßen nachvollziehbar. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen unterscheiden sich von anderen unfairen Handelspraktiken, welche vor allem auf den eigenen, wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, insofern, als dass hier primär das Ziel der politischen Einflussnahme bzw. Einmischung besteht.¹⁰⁵ Diese politischen Beweggründe finden in der WTO-rechtlichen Untersuchung tatsächlich keine Beachtung. Diese Politisierung des Handels könnte infolgedessen passender vom allgemeinen Völkerrecht abgedeckt sein.

Gleichwohl haben Länder wie Schweden, Estland oder Japan bereits Bedenken hinsichtlich der WTO-Konformität des Ansatzes der Kommission geäußert.¹⁰⁶ Schweden schlussfolgert treffend, dass auch andere Länder diese Argumentation übernehmen könnten, um von ihren vertraglichen Verpflichtungen abzuweichen und Maßnahmen gegen die EU zu ergreifen – das WTO-System könnte insofern immer weiter unterlaufen werden.¹⁰⁷

Wenn die EU auf diese Weise argumentiert, könnte dies international einen Dammbruch zu mehr Protektionismus bedeuten.

Zudem wird es schwierig sein, Fallkonstellationen trennscharf nach WTO- oder allgemeinem Völkerrecht abzugrenzen, da der Handelsbezug der Maßnahmen und Gegenmaßnahmen regelmäßig bestehen wird. In dem Konflikt zwischen China und Litauen, der stets als Beispiel für wirtschaftlichen Zwang herangeführt wird, hat die EU ein Verfahren gegen

¹⁰¹ *Furculita*, Does EU's Anti-coercion Instrument violate Art. 23 of the DSU?, IELPB vom 21. Februar 2022, erhältlich im Internet: <https://ielp.worldtradelaw.net/2022/02/guest-post-does-eus-anti-coercion-instrument-violate-art-23-of-the-dsu.html> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁰² *Ibid.*

¹⁰³ *Wu*, *Journal of World Trade* (2022), 10.

¹⁰⁴ *Ibid.*

¹⁰⁵ *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 9; Asia Society Policy Institute (ASPI)/Perth USAsia Centre (PUSAC), Joint Report, 2021, 2, erhältlich im Internet: <https://asiasociety.org/policy-institute/responding-trade-coercion-growing-threat-global-trading-system-0> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁰⁶ Estonian Ministry of Foreign Affairs, Feedback vom 17. März 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12803-Trade-mechanism-to-deter-counteract-coercive-action-by-non-EU-countries/F2000703_en (abgerufen am 15. Mai 2023); National Board of Trade Sweden, Feedback vom 17. März 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12803-Trade-mechanism-to-deter-counteract-coercive-action-by-non-EU-countries/F2000578_en (abgerufen am 15. Mai 2023); The Government of Japan, Feedback vom 17. März 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12803-Trade-mechanism-to-deter-counteract-coercive-action-by-non-EU-countries/F2000552_en (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁰⁷ National Board of Trade Sweden, Feedback vom 17. März 2021.

China vor der WTO eingeleitet.¹⁰⁸ Daran wird deutlich, dass es durchaus Überschneidungen geben kann.¹⁰⁹

Neben der Diskussion, welche Bereiche das WTO-System genau erfasst bzw. wie der Art. 23 DSU auszulegen ist, gibt es auch Überlegungen zur Effizienz von *lex specialis*-Gefügen und konkret der WTO im Hinblick auf die Rechtfertigung von Gegenmaßnahmen. Nach *Baetens* und *Bronckers* würde es der abnehmenden Rolle der WTO entsprechen, Gegenmaßnahmen gegen wirtschaftlichen Zwang von einer WTO-Kontrolle auszuschließen.¹¹⁰

Das WTO-System sei durch seine Schwächen nicht zur effektiven Bekämpfung wirtschaftlichen Zwangs geeignet, sodass das ACI notwendig und in enger Anwendung auch geeignet sei.¹¹¹

Dies ist ein eher praktisches Argument, aber in der Tat weist der WTO-Streitbeilegungsmechanismus durch lange Verfahren, keine Eilrechtsschutzmechanismen und fehlende Schadensausgleichsmöglichkeiten Defizite auf, die dessen Effektivität beschränken.¹¹² Das größte Problem ist jedoch die seit 2019 währende Blockade des *Appellate Body*, wodurch eine finale Durchsetzung des WTO-Rechts deutlich erschwert wird.¹¹³

Insofern könnte ein „Effektivitätsargument“ für die Beurteilung des ACI zielführend sein. Einige Autoren sind der Ansicht, dass grundsätzlich das WTO-Recht über Art. 23 DSU *lex specialis* darstellt und deswegen unilaterale Maßnahmen nicht nach allgemeinem Völkerrecht gerechtfertigt werden können.¹¹⁴ Soweit sich die Regeln eines speziellen Systems jedoch als ineffektiv erweisen, bleibe ein Rückgriff auf das Konzept der Gegenmaßnahmen aus dem allgemeinen Völkerrecht trotzdem möglich.¹¹⁵ *Pauwelyn* lehnt diese Argumentation wiederum ab und verweist darauf, dass im Falle der Ineffektivität des Systems nur die Möglichkeit den Vertrag zu ändern, besteht.¹¹⁶

¹⁰⁸ WTO, Panels established to review EU complaints regarding Chinese trade measures vom 27. Januar 2023, erhältlich im Internet: https://www.wto.org/english/news_e/news23_e/dsb_27jan23_e.htm (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁰⁹ Vgl. *Furculita*, Does EU's Anti-coercion Instrument violate Art. 23 of the DSU?, IELPB vom 21. Februar 2022.

¹¹⁰ *Baetens/Bronckers*, The EU's Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets, EJIL vom 19. Januar 2022.

¹¹¹ *Ibid.*

¹¹² Vgl. WTO, Evaluation of the WTO dispute settlement system: results to date, erhältlich im Internet: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/disp_settlement_cbt_e/c12s3p1_e.htm (abgerufen am 15. Mai 2023); Vgl. dazu: *Bacchus/Lester*, Trade Justice Delayed Is Trade Justice Denied: How to Make WTO Dispute Settlement Faster and More Effective vom 20. November 2019, erhältlich im Internet: <https://www.cato.org/free-trade-bulletin/trade-justice-delayed-trade-justice-denied-how-make-wto-dispute-settlement#dsu-time-frames-wto-disputes> (abgerufen am 15. Mai 2023); *McRae*, Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy, Vol. 3 (2008), erhältlich im Internet: <https://ssrn.com/abstract=1140452> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹¹³ Als alternativer Beschwerdemechanismus wurde auf Basis des Art. 25 DSU der *Multi-Party Interim Appeal Arrangement* entwickelt, an welchem momentan 26 WTO-Mitgliedsstaaten partizipieren, vgl. Geneva Trade Platform, erhältlich im Internet: https://wtoplurilaterals.info/plural_initiative/the-mpia/ (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹¹⁴ *Simma/Pulkowski*, EJIL 17 (2006), 483 (485, 523); *Garcia-Rubio*, Unilateral Measures as a Means of Forcible Execution of WTO Recommendations and Decisions, 469.

¹¹⁵ *Simma/Pulkowski*, EJIL 17 (2006), 483 (485, 523); *Garcia-Rubio*, Unilateral Measures as a Means of Forcible Execution of WTO Recommendations and Decisions, 469.

¹¹⁶ *Pauwelyn*, Conflict of Norms in Public International Law, 231 f.

Der DSM versteht sich selbst als „*central element in providing security and predictability to the multilateral trading system*“, Art. 3 Abs. 2 DSU. Wenn die Intention der Mitgliedsstaaten hinter der Schaffung des DSM als *lex specialis* eine effektive Streitbeilegung durch Sicherheit und Vorhersehbarkeit war und diese nun zumindest teilweise nicht mehr gewährleistet ist, erscheint es zumindest plausibel den Staaten einen Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht zu gewähren.¹¹⁷

III. Fazit

Die WTO-rechtliche Perspektive auf das ACI zeigt, wie eng das allgemeine Völkerrecht und das WTO-Recht zum Teil miteinander verwoben sind. Zu deren Verknüpfung besteht im hiesigen Kontext keine Einigkeit. Wann eine Verletzung des Interventionsverbots vorliegt, ist ungewiss, sodass auch nicht klar bestimmt werden kann, wann aus völkerrechtlicher Perspektive Gegenmaßnahmen ergriffen werden dürfen. Da auch die Debatte über die Frage der Anwendbarkeit von, nach allgemeinem Völkerrecht gerechtfertigten, Gegenmaßnahmen im WTO-Recht uneinheitlich beantwortet wird, setzt sich die Kette von fehlender rechtlicher Klarheit im WTO-Recht fort. Berechtigterweise wird dieser Komplex auch als „thorny issue“ bezeichnet.¹¹⁸

Die Argumente hinsichtlich des Geltungsbereichs des WTO-Rechts, speziell des Art. 23 DSU, und bezüglich der Effektivität des DSM sind vielschichtig. Auch wenn diese Ansätze für eine Vereinbarkeit des ACI mit dem WTO-Recht sprechen, kann ein Panel die Situation anders bewerten. Es ist weiterhin das Potential für die WTO-Rechtswidrigkeit des Instruments und eine Gefährdung des internationalen Handelssystems erkennbar. Deswegen sollte das ACI in jedem Fall nur in beschränktem Maße angewandt werden. Durch eine zu weite Anwendung besteht die Gefahr, das internationale Handelssystem nachhaltig zu schädigen.

G. Handelspolitische Einordnung

Neben der rechtlichen Einordnung, ist auch eine handelspolitische Bewertung des ACI im Kontext eines von politischen Machtkämpfen geprägten Zeitalters geboten. Es besteht Einigkeit darüber, dass wirtschaftlicher Zwang für das globale Handelssystem, die internationalen zwischenstaatlichen Beziehungen und damit auch für die EU eine zunehmende Gefahr darstellt.¹¹⁹ Ebenso Zustimmung erfährt der Ansatz, dass die EU als Staatenbund bisher nicht adäquat ausgestattet ist, um effizient auf wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu

¹¹⁷ Vgl. *Garcia-Rubio*, Unilateral Measures as a Means of Forcible Execution of WTO Recommendations and Decisions, 469.

¹¹⁸ *Wu*, Journal of World Trade (2022), 7, 10.

¹¹⁹ Vgl. *ASPI/PUSAC*, Joint Report 2021, 2; EPRS, Briefing on Proposed Anti-Coercion Instrument (Nov 2022), 6; *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 1; *Jaeger*, DGAP Policy Brief No.7 (2022), 2; *Walentek*, American Political Science Association (2021), erhältlich im Internet: <https://preprints.apsanet.org/engage/apsa/article-details/613a6fbbac32197c77767dbb> (abgerufen am 15. Mai 2023).

reagieren.¹²⁰ Staaten wie die USA oder China sind im Vorteil, da sie schneller und flexibler auf geoökonomische Entwicklungen reagieren können.¹²¹

Der Aspekt der fehlenden Effizienz zieht sich im WTO-System fort: Aufgrund der Langsamkeit der Streitbeilegungsprozesse und der *Appellate Body*-Krise ist dieses System für die Bekämpfung wirtschaftlichen Zwangs nicht verlässlich.¹²²

Das ACI bzw. dessen Anwendung geht jedoch auch mit geopolitischen Risiken einher.

Es wird teilweise aufgeworfen, dass die EU selbst wirtschaftlichen Druck innerhalb ihres allgemeinen Präferenzsystems Plus (*Generalised Scheme of Preferences Plus*, GSP+) auf Entwicklungsländer aufbaut und dadurch der Vorwurf der Doppelmoral zumindest möglich erscheint.¹²³

Das GSP+ erlässt Entwicklungsländern Importabgaben, wenn diese bestimmte Standards in Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und *good governance*-Bereichen einhalten.¹²⁴ Es scheint plausibel, dass einige Entwicklungsländer so argumentieren könnten, jedoch beruhen die Konditionalitäten dieser Handelshilfe im Unterschied zu dem wirtschaftlichen Druck, den das ACI behandelt, auf positiven Anreizen.

Darüber hinaus könnten Konflikte, im Rahmen derer die EU Gegenmaßnahmen ergreift, zu einem Teufelskreis aus Maßnahmen und Gegenmaßnahmen eskalieren.¹²⁵ Die Konsequenzen und Kosten daraus könnten gravierender sein, als von vorneherein den wirtschaftlichen Zwang hinzunehmen und keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. anders zu absorbieren.¹²⁶ Dies sollte bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Wie bereits dargestellt, besteht auch ein gewisses Potential für eine rechtswidrige Anwendung des Instruments unter dem allgemeinen Völkerrecht und dem WTO-Recht. Es bestehen Befürchtungen, dass das ACI insofern eine Abkehr von der *rules-based-order* darstellt.¹²⁷

¹²⁰ *Lehne*, Carnegie Europe vom 25. Februar 2020, 3; *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 9 ff.; *Jaeger*, DGAP Policy Brief No.7 (2022), 10; Fondation pour le droit continental, Feedback vom 17. März 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12803-Trade-mechanism-to-deter-counteract-coercive-action-by-non-EU-countries/F2002942_en (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹²¹ *Jaeger*, DGAP Policy Brief No.7 (2022), 11.

¹²² *ASPI/PUSAC*, Joint Report 2021, 2; *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 9 ff.; *Baetens/Bronckers*, The EU's Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets EJIL vom 19. Januar 2022.

¹²³ *Wu*, Journal of World Trade (2022), 7, 13; *Baetens/Bronckers*, The EU's Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets EJIL vom 19. Januar 2022;

Couvreur/De Ville/Jacobs/Orbie, Journal of Political Science 2022, 68 (78).

¹²⁴ Kommission, Generalised Scheme of Preferences, erhältlich im Internet: https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/generalised-scheme-preferences_en (abgerufen am 15. Mai 2023); Kommission, Generalised Scheme of Preferences Plus (GSP+), erhältlich im Internet: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/generalised-scheme-preferences-plus-gsp> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹²⁵ Swedish National China Centre, Report: The limits of economic coercion, 2021, erhältlich im Internet: <https://www.ui.se/globalassets/ui.se-eng/publications/other-publications/the-limits-of-economic-coercion.pdf> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹²⁶ Zu Alternativen siehe unter H).

¹²⁷ Estonian Ministry of Foreign Affairs, Feedback to the ACI, vom 17. März 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12803-Trade-mechanism-to-deter-counteract-coercive-action-by-non-EU-countries/F2000703_en (abgerufen am 15. Mai 2023); *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 23.

Das ACI ist im Gegensatz zu anderen handelspolitischen Instrumenten wie der *Section 301* der USA jedoch nur reaktiv ausgelegt.¹²⁸

Es soll völkerrechtliche Regeln wie das Interventionsverbot zur autonomen Entscheidungsfindung der Staaten gerade durchsetzen, sodass man auch argumentieren könnte, dass das ACI die *rules-based-order* erhalten soll.¹²⁹

Zudem sind Gegenmaßnahmen unter dem ACI das letzte Mittel – die abschreckende Wirkung und der nicht-interventionistische Ansatz stehen im Vordergrund. Durch die Schaffung des ACI würde ein Rechtsrahmen geformt werden, durch den zumindest Transparenz und Berechenbarkeit gewährleistet wird.¹³⁰ Die Bewertung des ACI hängt von der Perspektive, aus der man argumentieren will, ab. Es besteht ein Zwiespalt zwischen rechtlichen Argumenten und dem Aspekt der Notwendigkeit. Insofern sollte im Völkerrecht auch stets die Wirklichkeit der internationalen Beziehungen beachtet werden.¹³¹ Die heutige, von geopolitischen Spannungen geprägte, politische Realität kann in der Bewertung nicht ignoriert werden. Die EU versucht, das ACI unter dem Völker- und WTO-Recht, ob man dies als überzeugend einstuft oder nicht, zu rechtfertigen. Diese Rhetorik zeigt, dass das Recht immer noch relevant ist und demgegenüber keine Gleichgültigkeit oder Ignoranz besteht.

Aufgrund der erläuterten Risiken sollte das ACI nur restriktiv angewendet werden. In diesem engen Rahmen ist das ACI insgesamt als ein angemessenes Instrument der europäischen Handelspolitik zu bewerten.

H. Alternativen und Ergänzungen zum ACI und andere Herangehensweisen

Den Ausgangspunkt für den folgenden Abschnitt bildet der Ansatz, dass für die Union Handlungsbedarf im Sinne eines effizienteren Umgangs mit wirtschaftlichem Zwang besteht. Sodann stellt sich die Frage, auf welche Weise dies geschehen soll. Die Verabschiedung des ACI ist eine Option. Daneben werden auch Ergänzungen und Alternativen bzw. allgemein weitere Herangehensweisen zur Behandlung wirtschaftlichen Drucks vorgeschlagen. Diese werden im Folgenden untersucht.

Mehrere Autoren haben das Fehlen eines intereuropäischen finanziellen Kompensationsmechanismus im ACI kritisiert und sehen einen solchen für eine effiziente Bekämpfung wirtschaftlichen Zwangs als erforderlich an.¹³² Das *Swedish National China Centre* schlägt aufgrund des Eskalationsrisikos des ACI sogar vor, dass ein solcher Mechanismus anstelle des ACI verabschiedet werden sollte.¹³³

¹²⁸ EU-Parlament, MEPs back new trade instrument to protect the EU from economic blackmail vom 10. Oktober 2022, Zitat *Lange*, erhältlich im Internet: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221010IPR42635/meps-back-new-trade-instrument-to-protect-the-eu-from-economic-blackmail>; *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 11.

¹²⁹ Vgl. *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 31.

¹³⁰ Kommission, Pressemitteilung vom 8. Dezember 2021, erhältlich im Internet: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6642 (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³¹ *Tietje*, in: Fröhlich/Lembcke/Weber-Stein, Festschrift für Klaus Dicke, 489 (500).

¹³² *Duchâtel*, Effective Deterrence? The Coming European Anti-Coercion Instrument, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022; *Jaeger*, DGAP Policy Brief No. 7 (2022), 8 f.; *de Pulford*, Europe and Economic Coercion: Compensation and Solidarity, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/analysis/europe-and-economic-coercion-compensation-and-solidarity> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³³ Swedish National China Centre, Report: The limits of economic coercion, 2021, 9.

Ein Kompensationsinstrument würde vorsehen, dass ein Fond eingerichtet wird und darüber Mitgliedstaaten oder Sektoren, die drittstaatlichen Zwangsmaßnahmen oder deren Auswirkungen ausgesetzt sind, finanziell unterstützt werden. Dieser Mechanismus könnte die wirtschaftlichen Folgen der Zwangsausübungen „absorbieren“ und gleichzeitig die politische Autonomie der EU und ihrer Mitgliedstaaten aufrechterhalten.¹³⁴

Für den Fall, dass die EU Gegenmaßnahmen ergreift, könnte so auch gewährleistet werden, dass die Konflikte nicht nur auf Kosten der stärker handelsorientierten Mitgliedstaaten ausgetragen werden, sondern dass ein gerechter intereuropäischer Ausgleich stattfindet.¹³⁵

Treffend nennt *Jaeger* als Beispiel den Konflikt zwischen China und Litauen: Während Deutschland das exportstärkste Land der EU¹³⁶ und China dessen wichtigster Handelspartner ist,¹³⁷ ist Litauens Handel mit China in absoluter und relativer Hinsicht gering.¹³⁸ Würde nun zwischen der EU und China ein Hin und Her von Maßnahmen und Gegenmaßnahmen entstehen, wäre Deutschland, als am eigentlichen Konflikt unbeteiligter Staat, deutlich stärker betroffen als Litauen.

Ein Risiko, das in einem solchen Ausgleichsmechanismus gesehen wird, liegt in der möglichen Ermunterung der Mitgliedstaaten eigenständig übermäßige oder sogar radikale Entscheidungen in ihrer nationalen Außenpolitik zu treffen.¹³⁹ So wurde teilweise Litauens Entscheidung eine taiwanesischen Vertretung, ohne vorherige intereuropäische Absprache unter dem Namen ‚Taiwan‘ eröffnen zu lassen, als rücksichtslos eingestuft.¹⁴⁰

Diesem Risiko könnte jedoch entgegengesteuert werden, indem das Ausgleichsregulativ nur in erheblichen Fällen und unter spezifischen Voraussetzungen Anwendung findet.¹⁴¹ Zudem würde ein Kompensationsmechanismus ein starkes Zeichen von intereuropäischer Solidarität setzen.¹⁴² Dies kann den Zusammenhalt der Mitgliedsstaaten fördern, was vor allem in Zeiten geopolitischer Machtkämpfe von besonderer Wichtigkeit ist.¹⁴³

Die Förderung von Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten gehört immerhin zu den Zielen der Union, Art. 3 Abs. 3 EUV. Insgesamt wäre somit ein Kompensationsmechanismus neben dem ACI oder darin integriert sinnvoll.

¹³⁴ Swedish National China Centre, Report: The limits of economic coercion (2021), 9; *de Pulford*, Europe and Economic Coercion: Compensation and Solidarity, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022.

¹³⁵ *Jaeger*, DGAP Policy Brief No. 7 (2022), 3.

¹³⁶ Statista, Europäische Union: Export von Gütern aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2021, erhältlich im Internet <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/7055/umfrage/export-von-gueteren-aus-den-eu-laendern/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³⁷ Statistisches Bundesamt, Die Volksrepublik China ist erneut Deutschlands wichtigster Handelspartner, erhältlich im Internet: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/handelspartner-jahr.html> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³⁸ Global Edge, Lithuania: Trade Statistics, erhältlich im Internet: <https://globaledge.msu.edu/countries/lithuania/tradestats> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹³⁹ Vgl. *Duchâtel*, Effective Deterrence? The Coming European Anti-Coercion Instrument, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022; *Hackenbroich/Medunic/Zerka*, Tough Trade: The hidden costs of economic coercion, ECFR (2022) 12, erhältlich im Internet: <https://ecfr.eu/publication/tough-trade-the-hidden-costs-of-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴⁰ *Finke*, Törichte Litauer vom 6. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/litauen-china-eu-zoll-taiwan-embargo-1.5481384> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴¹ *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 32.

¹⁴² *de Pulford*, Europe and Economic Coercion: Compensation and Solidarity, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022.

¹⁴³ Vgl. *Hackenbroich/Zerka*, Measured Response, European Council on Foreign Relations (2021), 25.

Weiterhin wird als Methode gegen Zwang eine stärkere internationale Kooperation angeregt.¹⁴⁴ Beispielsweise sollten nach dem *Asia Society Policy Institute* und dem *Perth USAsia Centre* gleichgesinnte Staaten durch Informationsaustausch, abgestimmte, diplomatische Reaktionen und der Thematisierung des Komplexes auf internationalen Treffen wie dem G20-Gipfel Koalitionen schaffen.

In der gemeinsamen Erklärung zum EU-US Gipfeltreffen vom Juni 2021 wurden eine verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf wirtschaftlichen Zwang angekündigt.¹⁴⁵ Auch im Dezember 2021 wurde wirtschaftlicher Zwang auf dem *High-Level-Meeting of the EU-US Dialogue on China* thematisiert.¹⁴⁶ Grundsätzlich ist das Ziel internationale Kooperationen zu stärken sinnvoll, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass auch die Kommunikation zu Staaten wie China zumindest offen bleibt. Eine strikte Abschirmung könnte sonst zu verhärteten Fronten und noch schwerwiegenderen Auswirkungen führen.

Eine weitere Herangehensweise ist es, die internationalen Handelsbeziehungen zu diversifizieren, um große Abhängigkeiten zu verhindern.¹⁴⁷ Diesen Weg ist zum Beispiel Australien bereits gegangen. Nachdem das Land immer wieder zur Zielscheibe von chinesischen Zwangsmaßnahmen wurde, hat Australien mehrere Maßnahmen zur Handelsdiversifizierung ergriffen.¹⁴⁸ Zum einen werden seine Exportbeziehungen zu anderen Ländern durch Freihandelsabkommen gestärkt und zum anderen wurde die *Agri-Business Expansion Initiative* verabschiedet, welche die australischen Landwirtschaftsunternehmen bei der Erweiterung ihrer Exportmärkte unterstützen soll.¹⁴⁹

All diese Punkte führen zu dem Schluss, dass die EU gegen drittstaatliche Zwangsmaßnahmen auf mehreren Ebenen vorgehen sollte. Ein Zusammenspiel aus internationaler Kooperation, Austausch und Bemühungen zur Reformierung der WTO sind hier angemessen. Die Argumente für einen finanziellen Kompensationsmechanismus unter den EU-Mitgliedsstaaten sind überzeugend – ein solcher würde die Widerstandskraft der EU weiter stärken. Die EU sollte Strategien und Anreize zur Handelsdiversifikation entwickeln, um große wirtschaftliche Abhängigkeiten von z.B. China zu verringern. Schließlich ist aber auch die Einführung des ACI ein wichtiger Schritt im Kampf gegen wirtschaftlichen Zwang. Im besten Fall dient es lediglich der Abschreckung, aber im Ernstfall ist die EU auch gewappnet, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wenn diplomatische Ansätze scheitern, kann

¹⁴⁴ *ASPI/PUSAC*, Joint Report 2021, 4; *Patey*, Hope for the Best, Prepare for the Worst: How the European Union Can Address China's Economic Coercion, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/expressions/hope-best-prepare-worst-how-european-union-can-address-chinas-economic-coercion> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴⁵ EU-US Gipfeltreffen, Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 2021, erhältlich im Internet: <https://www.consilium.europa.eu/media/50758/eu-us-summit-joint-statement-15-june-final-final.pdf#Page=5> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴⁶ US Department, US-EU Joint Press Release vom 2. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.state.gov/u-s-eu-joint-press-release-by-the-eeas-and-department-of-state-on-the-second-high-level-meeting-of-the-u-s-eu-dialogue-on-china/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴⁷ *ASPI/PUSAC*, Joint Report (2021), 3; *Patey*, Hope for the Best, Prepare for the Worst: How the European Union Can Address China's Economic Coercion, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022.

¹⁴⁸ Vgl. *Herscovitch*, Australia's Answer to China's Coercive Challenge, Rusi vom 18. August 2021, erhältlich im Internet: <https://rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/australias-answer-chinas-coercive-challenge> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁴⁹ Australian Government, Department of Agriculture, Fisheries and Forestry, erhältlich im Internet: <https://www.agriculture.gov.au/biosecurity-trade/market-access-trade/agri-business-expansion#enhanced-market-intelligence-capacity> (abgerufen am 15. Mai 2023).

so die Widerstandskraft der EU abgesichert werden. *Patey's* Ansatz zum ACI ist insofern passend: „*Hope for the best, prepare for the worst*“.¹⁵⁰

I. Gesamtfazit

Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gewinnen im internationalen Raum immer mehr an Beliebtheit und stellen damit auch für die EU ein zunehmendes Problem dar. Das ACI stellt einen Versuch dar, besser auf solche Konflikte reagieren zu können. Das Instrument ist defensiv ausgerichtet und so konzipiert, dass erst, wenn diplomatische Mittel zur Klärung des Konflikts und Einstellung des Zwanges nicht ausreichen, auf handelsbeschränkende Gegenmaßnahmen als letztes Mittel zurückgegriffen werden kann.

Die Analyse hat gezeigt, dass unter dem Gewand des ACI klassische Streitpunkte des allgemeinen Völker- und WTO-Rechts wieder neue Relevanz erlangen. Auch wenn überzeugende Argumente für die Legalität des Instruments sprechen, bleibt jedoch ein Potential für Rechtswidrigkeit bestehen. Abseits der rechtlichen Diskussion, spricht auch schlichtweg eine handelspolitische Notwendigkeit für das Instrument. Im internationalen Umfeld eines hinkenden WTO-Systems, zunehmender geopolitischer Spannungen sowie eines bisher fehlenden EU-Mechanismus ist das ACI ein adäquates Mittel um Staaten wie China, Russland oder auch der USA die Stirn zu bieten. Andere Methoden wie die Förderung internationaler Zusammenarbeit und Handelsdiversifizierung sollten parallel verfolgt werden.

Gleichwohl sollte der Multilateralismus nicht aufgegeben werden. Die Leiterin der Handelsgeneraldirektion der Kommission *Sabine Weyand* hat in Bezug auf die *Open Strategic Autonomy* der Union geäußert: „*I believe that we must accept this duality, whereby we continue to defend a multilateral order based on rules, but also accept that it is essential to do so from a stronger position, equipping ourselves with all necessary instruments.*“ Jener Ansatz ist auf das ACI zu übertragen. Das Instrument befindet sich genau in diesem „Spagat“ zwischen der Sicherung der Fähigkeit zur autonomen Interessendurchsetzung und gleichzeitig der Wahrung der Offenheit gegenüber einem freien multilateralen System.

Nachdem das EU-Parlament und der Rat in Verhandlungen zum ACI getreten sind, haben sie Ende März 2023 einen „Durchbruch“ erreicht und eine vorläufige politische Einigung zu dem Instrument erzielt.¹⁵¹ Dem Rat soll eine starke Beteiligung am Beschlussungsverfahren zukommen, während die Durchführungsbefugnisse zu den Reaktionsmaßnahmen der Kommission zustehen.¹⁵² Dies lässt vermuten, dass die finale Verordnung dem Vorschlag des Rates ähneln wird. Die Verordnung muss von beiden Organen offiziell angenommen werden.

Es bleibt mit Spannung zu erwarten, wie die praktische Anwendung des ACI aussehen wird. Dass die internationale Resonanz auch kritisch sein wird, ist absehbar. Im Ergebnis ist der EU aus rechtlichen und geopolitischen Gründen anzuraten, das Instrument nur in engen Grenzen anzuwenden.

¹⁵⁰ *Patey*, *Hope for the Best, Prepare for the Worst: How the European Union Can Address China's Economic Coercion*, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022.

¹⁵¹ Rat, Pressemitteilung vom 28. März 2023, erhältlich im Internet: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/03/28/trade-political-agreement-on-the-anti-coercion-instrument/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

¹⁵² *Ibid.*

Zusammenfassung

Wirtschaftlicher Zwang ist ein Mittel der Außenpolitik, welches in einem internationalen Umfeld, das geprägt ist von geopolitischen Spannungen und der Instrumentalisierung des Handels als Waffe, immer mehr an Bedeutung gewinnt. Solche Maßnahmen stellen auch für die EU ein zunehmendes Problem dar. Die EU-Kommission hat das sogenannte *Anti-Coercion Instrument* (ACI) vorgeschlagen, um effizienter auf solche Konflikte reagieren zu können. Das Hauptziel des Mechanismus liegt in der Abschreckung, jedoch befähigt es die EU im letzten Schritt auch Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Kompatibilität des Instruments mit dem allgemeinen Völkerrecht und dem WTO-Recht ist insofern nicht unproblematisch.

Das Instrument befindet sich im Spannungsfeld zwischen der Sicherung der Fähigkeit zur autonomen Interessendurchsetzung der EU und gleichzeitig der Wahrung der Offenheit gegenüber einem freien multilateralen System.

Dieser Beitrag erläutert den europarechtlichen Rahmen, die Perspektive des allgemeinen Völkerrechts und WTO-Rechts sowie Alternativen und Ergänzungen zum ACI und nimmt eine handelspolitische Einordnung vor.

Abstract

Economic coercion as a foreign policy tool has become increasingly popular in an international environment characterized by geopolitical tensions and the instrumentalization of trade as a weapon. Such measures are also a growing problem for the EU. In order to respond more efficiently to these conflicts, the EU Commission has recently proposed a new mechanism, titled the *Anti-Coercion Instrument* (ACI). While the main goal of the mechanism is deterrence, as a last resort, it also empowers the EU to take countermeasures. In this regard, whether the instrument is compatible with general public international law and WTO law presents potential conflict.

The ACI is caught between securing the EU's ability to autonomously enforce its interests and maintaining openness to a free multilateral system.

This paper examines the relevant European legal framework, the perspective of general public international law alongside WTO law and trade policy perspectives, as well as alternatives and supplements to the ACI.

Literaturverzeichnis

- Andrade, Mariana de*, The EU's ACI: Balancing Ambiguity, International Economic Law and Policy Blog vom 13. November 2022, erhältlich im Internet: <https://ielp.worldtradelaw.net/2022/11/guest-post-the-eus-anti-coercion-instrument-balancing-ambiguity.html> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Arnauld, Andreas von*, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2022.
- Asia Society Policy Institute/Perth USAsia Centre*, Responding to trade coercion: A growing threat to the global trading system, Joint Report (2021), erhältlich im Internet: <https://asiasociety.org/policy-institute/responding-trade-coercion-growing-threat-global-trading-system-0> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Azaria, Danae*, Trade countermeasures for breaches of international law outside the WTO, International & Comparative Law Quarterly, 71(2) (2022), 389–423, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1017/S0020589322000057> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Bacchus, James/Lester, Simon*, Trade Justice Delayed Is Trade Justice Denied: How to Make WTO Dispute Settlement Faster and More Effective vom 20. November 2019, erhältlich im Internet: <https://www.cato.org/free-trade-bulletin/trade-justice-delayed-trade-justice-denied-how-make-wto-dispute-settlement#dsu-time-frames-wto-disputes> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Baetens, Freya/Bronckers, Marco*, The EU's Anti-Coercion Instrument: A Big Stick for Big targets, Blog of the European Journal of International Law vom 19. Januar 2022, erhältlich im Internet: <https://www.ejiltalk.org/the-eus-anti-coercion-instrument-a-big-stick-for-big-targets/> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Blockmans, Steven*, Lithuania, China and EU lawfare to counter economic coercion – breaking bad?, Centre for European Policy Studies, Policy Insights (2021), erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/ceps-publications/lithuania-china-and-eu-lawfare-to-counter-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Bogdanova, Iryna*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights The Impact of the Principle of Common Concern of Humankind, Leiden/Boston 2022.
- Bowett, Derek W.*, Reprisals involving recourse to armed force, The American Journal of International Law, Vol. 66 No. 1 (1972), 1–36, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.2307/2198444> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Bronckers, Marco/Gruni, Giovanni*, Retooling the Sustainability Standards in EU Free Trade Agreements, Journal of International Economic Law, Vol. 24 Issue 1 (2021), 25–51, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/jiel/jgab007> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Carter, Barry E.*, Economic Coercion, Max Planck Encyclopedias of International Law, 2009, erhältlich im Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1518> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Couvreur, Sjorre/De Ville, Ferdi/Jacobs, Thomas/Orbie, Jan*, The good geopolitical trade actor? The European Union's discursive justification of the Anti-Coercion Instrument, Journal of Political Science (2022), 68–82, erhältlich im Internet: <https://www.perspectivasjournal.com/index.php/perspectivas/article/view/4489/5066> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht Band I/2 Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte, Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Duchâtel, Mathieu*, Effective Deterrence? The Coming European Anti-Coercion Instrument vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/expressions/effective-deterrence-coming-european-anti-coercion-instrument> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Farrell, Henry/Newman, Abraham L.*, Weaponized Interdependence: How Global Economic Networks Shape State Coercion, International Security Vol. 44 No. 1 (2019), 42–79, erhältlich im Internet: <https://direct.mit.edu/isec/article/44/1/42/12237/Weaponized-Interdependence-How-Global-Economic> (abgerufen am 15. Mai 2023).

- Furculita, Cornelia*, Does EU's Anti-coercion Instrument violate Art. 23 of the DSU? vom 21. Februar 2022, International Economic Law and Policy Blog, erhältlich im Internet: <https://ielp.worldtradelaw.net/2022/02/guest-post-does-eus-anti-coercion-instrument-violate-art-23-of-the-dsu.html> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Garcia-Rubio, Mariano*, Unilateral Measures as a Means of Forcible Execution of WTO Recommendations and Decisions, Boston 2004.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin* (Hrsg.), EUV AEUV Kommentar, München 2022.
- Graf Vitzthum, Wolfgang/Proeßl, Alexander* (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019.
- Hackenbroich, Jonathan/Medunic, Filip/Zerka, Pawel*, Tough Trade: The hidden costs of economic coercion, Policy Brief, European Council on Foreign Relations (2022), erhältlich im Internet: <https://ecfr.eu/publication/tough-trade-the-hidden-costs-of-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Hackenbroich, Jonathan/Zerka, Pawel*, Measured Response: How to design a European instrument against economic coercion, European Council on Foreign Relations (2021), erhältlich im Internet: <https://ecfr.eu/publication/measured-response-how-to-design-a-european-instrument-against-economic-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Hahn, Michael*, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, Berlin/Heidelberg 1996.
- Helal, Mohamed*, On Coercion in International Law, New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 52 (2019), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3357513> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Herdegen, Matthias*, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage, München 2023.
– Völkerrecht, 20. Auflage, München 2021.
- Herscovitch, Benjamin*, Australia's Answer to China's Coercive Challenge, Royal United Services Institute vom 18. August 2021, erhältlich im Internet: <https://rusi.org/explore-our-research/publications/commentary/australias-answer-chinas-coercive-challenge> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- Hofer, Alexandra*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measures: Legitimate Enforcement or Illegitimate Intervention?, Chinese Journal of International Law, Volume 16 Issue 2 (2017), 175–214, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/chinesejil/jmx018> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Jaeger, Markus*, Designing a Geo-Economic Policy for Europe, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Policy Brief No. 7 vom 22. März 2022, erhältlich im Internet: <https://dgap.org/en/research/publications/designing-geo-economic-policy-europe> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Jamnejad, Maziar/Wood, Michael*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, Vol. 22 Issue 2 (2009), 345–381, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1017/S0922156509005858> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Kustra, Tyler*, Economic Coercion and Sanctions, Oxford Bibliographies (2021), erhältlich im Internet: <https://www.oxfordbibliographies.com/display/document/obo-9780199743292/obo-9780199743292-0289.xml> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Lehne, Stefan*, How the EU Can Survive in a Geopolitical Age, Carnegie Europe vom 25. Februar 2020, erhältlich im Internet: <https://carnegieeurope.eu/2020/02/25/how-eu-can-survive-in-geopolitical-age-pub-81132> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Lillich, Richard B.*, Economic coercion and the international legal order, Royal Institute of International Affairs 1944, Vol. 51 No. 3 (1975), 358–371, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.2307/2616620> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Loesewitz, Marc*, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht Heft 165 (2019), erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.25673/78416> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Lowenfeld, Andreas F.*, International Economic Law, New York 2008.
- Marceau, Gabrielle/Wyatt, Julian*, Dispute Settlement Regimes Intermingled: Regional Trade Agreements and the WTO, Journal of International Dispute Settlement, Vol. 1 Issue 1 (2010), 67–

- 95, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/jnlids/idp009> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- McRae, Donald*, Measuring the Effectiveness of the WTO Dispute Settlement System. *Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy*, Vol. 3 (2008), erhältlich im Internet: <https://ssrn.com/abstract=1140452> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Olsen, Kim B.*, Goeconomic Diplomacy: Reforming the Instrumentalization of Economic Interdependencies and Power, in: Hare, P.W., Manfredi-Sánchez, J.L., Weisbrode, K. (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Diplomatic Reform and Innovation. Studies in Diplomacy and International Relations 2023*, 649-671, erhältlich im Internet: https://doi.org/10.1007/978-3-031-10971-3_32 (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Patey, Luke*, Hope for the Best, Prepare for the Worst: How the European Union Can Address China's Economic Coercion, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/expressions/hope-best-prepare-worst-how-european-union-can-address-chinas-economic-coercion> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Pauwelyn, Joost*, *Conflict of Norms in Public International Law: How WTO Law Relates to other Rules of International Law*, Cambridge 2003, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1017/CBO9780511494550> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Pulford, Luke de*, Europe and Economic Coercion: Compensation and Solidarity, Institut Montaigne vom 2. Dezember 2022, erhältlich im Internet: <https://www.institutmontaigne.org/en/expressions/europe-and-economic-coercion-compensation-and-solidarity> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Raju, Deepak*, Proposed EU Regulation to Address Third Country Coercion – What is Coercion?, Blog of the European Journal of International Law vom 6. Januar 2022, erhältlich im Internet: <https://www.ejiltalk.org/proposed-eu-regulation-to-address-third-country-coercion-what-is-coercion/> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Ruys, Tom*, Sanctions, Retorsions and Countermeasures: Concepts and International Legal Framework, in: Larissa van den Herik (Hrsg.), *Research Handbook on UN sanctions and international law 2016*, erhältlich im Internet: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2760853> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Walentek, Dawid*, Economic Peace Revisited: Coercion and Democracy, American Political Science Association (2021), erhältlich im Internet: <https://preprints.apsanet.org/engage/apsa/article-details/613a6fbbac32197c77767dbb> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Simma, Bruno/Pulkowski, Dirk*, Of Planets and the Universe: Self-contained Regimes in International Law, *European Journal of International Law*, Vol. 17 Issue 3 (2006), 483–529, erhältlich im Internet: <https://doi.org/10.1093/ejil/chl015> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian/Kotzur, Markus*, *Völkerrecht*, 14. Auflage, München 2017.
- Swedish National China Centre*, Report: The limits of economic coercion – Why China's red-line diplomacy is failing in Lithuania and the wider European Union (2021), erhältlich im Internet: <https://www.ui.se/globalassets/ui.se-eng/publications/other-publications/the-limits-of-economic-coercion.pdf> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Tanner, Murray Scot*, Chinese Economic Coercion Against Taiwan: A Tricky Weapon to Use, Santa Monica 2007, erhältlich im Internet: <http://www.jstor.org/stable/10.7249/mg507osd> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Tietje, Christian*, Recht und oder Recht gegen Politik? Die Welthandelsordnung in stürmischen Zeiten, in: Fröhlich, Manuel/Lembcke, Oliver W./Weber-Stein, Florian (Hrsg.), *Universitas – Festschrift für Klaus Dicke*, Baden-Baden 2019, 489-502.
- Tzanakopoulos, Antonios*, The Right to Be Free from Economic Coercion, *Cambridge Journal of International and Comparative Law*, Vol. 4 (2015), erhältlich im Internet: <https://ssrn.com/abstract=2633065> (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Verellen, Thomas*, Unilateral Trade Measures in Times of Geopolitical Rivalry A Call for Effective Accountability Mechanisms, *Völkerrechtsblog* vom 25. Mai 2021, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/unilateral-trade-measures-in-times-of-geopolitical-rivalry/> (abgerufen am 15. Mai 2023).

- Wu, Chien-Huei*, The EU's Proposed Anti-coercion Instrument: Legality and Effectiveness, *Journal of World Trade* (2022), erhältlich im Internet: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4225567 (abgerufen am 15. Mai 2023).
- Zimmermann, Claus/Sachs, Bärbel/Ventura, Giovanna*, Vorschlag der EU Kommission vom 10. Dezember 2021, erhältlich im Internet: <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/vorschlag-der-europaischen-kommission-fur-ein-eu-instrument-gegen-wirtschaftlichen-zwang-durch-drittlander> (abgerufen am 15. Mai 2023).

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European

- Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe’s Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU’s policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7

- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of culture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d’intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9

- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Breckenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0
- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4
- 185 Greta Jahn, ‚Goldene Pässe‘: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publicationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/